

Amts = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 130.

Dinstag den 29. October

1844.

Gubernial - Verlautbarungen.

Nr. 1688. (3) Nr. 7668.

E d i c t.

Da bei diesem k. k. kärntnerischen Stadt- und Landrechte die Stelle eines Rathspröcollisten mit dem jährlichen Gehalte von 800 fl. C. M., und dem Vorrückungsrechte in die höhere Besoldungsclasse von 900 fl. C. M., erlediget ist, so wird zur Besetzung dieser Stelle und für den Fall der Vorrückung eines dießgerichtlichen Criminalactuars, auch für die Criminalactuars-Stelle mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl. der Concurrs mit dem Besatze ausgeschrieben, daß die Competenten ihre gehörig belegten Gesuche und zwar die bereits bei einer öffentlichen Behörde dienenden Individuen durch ihren Amtsvorstand binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Klagenfurter Zeitung, zu überreichen und darin zugleich anzugeben haben, ob und in wie ferne dieselben mit einem Beamten dieses k. k. Stadt- und Landrechtes verwandt oder verschwägert seyen. — Klagenfurt den 5. October 1844.

meinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden. — Laibach den 5. October 1844.

Nr. 1692. (3) Nr. 9448.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Ludovika Krezhy, als erklärten Erbin, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 2. Juli 1844 verstorbenen Tochter Ludovika Krezhy, die Tagsatzung auf den 18. November 1844 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden. — Laibach den 12. October 1844.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Nr. 1693. (3) Nr. 16237

Verlautbarung

In der Stadt Weizelberg soll eine Apotheke errichtet, und das dießfällige Personals-Gewerbe verlichen werden. — Die Competenten haben ihre Gesuche mit den Beweisen über ihre Fähigkeit und über ihre bisherige Verwendung binnen 6 Wochen bei diesem Kreisamte einzureichen. — K. K. Kreisamt Neustadt am 1. October 1844.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Nr. 1695. (3) Nr. 11417/III

K u n d m a c h u n g.

über die Abhaltung einer neuen Versteigerung zur Verpachtung des Bezehrungssteuer-Bezuges

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Nr. 1691. (3) Nr. 9318.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Vormundschaft der minderjährigen Adolphine und Gabriele Paschali, als bedingt erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 20. September l. J. hier verstorbenen Elisabeth Paschali, die Tagsatzung auf den 11. November l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vers

in den Bezirken von Pola und Albona in Istrien. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Capod' Istria wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost, Obstmost, Branntwein und Branntweingeist (gebrannte geistige Flüssigkeiten) Schlachtvieh, frischem Fleische ohne Unterschied, einzelnen Theilen des geschlachteten Viehes, dann von eingesalzenem, geräuchertem und eingepökeltem Fleische, Salami und anderen Wür-

sten, in den aus beiliegendem Ausweise zu entnehmenden Steuerbezirken, so wie der Bezug des der Gemeinde in Pola bewilligten Verzehrungssteuer-Zuschlages im Wege einer neuen öffentlichen Versteigerung nach den in der Licitation's-Kundmachung vom 30 August 1844, Z. 9271, schon angegebenen Bestimmungen in Pacht gegeben wird. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, Capod' Istria am 19. October 1844.

Benennung der zu verpachtenden Steuerbezirke	Objecte, von denen der Bezug der Verz. Steuer und des Gem. Zuschlages verpachtet wird	Zuschlag nach Procenten der Einnahme	Ausrufspreis mit Inbegriff des Gem. Zuschlages		Ort der abzuhaltenden Versteigerung	Tag	Anmerkung
			fl.	kr.			
Stadtgemeinde Pola	Wein Branntwein Fleisch	15% 50% 45%	1495 217 818	— 30 15	Bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Capod' Istria	Am 29. October 1844	Es wird nur die Pachtung aller dieser drei Bezirke zusammen ausgedoten werden.
Die Gemeinde Fasana, Peroi, Stignano sammt den Brionischen Inseln und der Insel St. Girolamo im Bezirke Pola	Wein Branntwein Fleisch	keinen	385 39 147	20 38 32			
Der ganze politische Bezirk Albona, bestehend aus den Hauptgemeinden Albona, Fianona und Verseg.	Wein Branntwein Fleisch	keinen	2100 120 580	— — —			

3. 1697. (3)

Nr. 9801.

K u n d m a c h u n g.

Vermög hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 30. April 1844, Z. 9984, ist beschlossen worden, vom 1. November 1844 angefangen, folgende Modificationen der Tabakpreise eintreten zu lassen: Der Preis des Virginia-Knasters in Rollen wird von 7 fl. pr. Pfund auf vier Gulden 30 kr.; jener des geschnittenen Knasters pr. 3 fl. 30 kr. pr. Pfund auf drei Gulden 16 kr. und für $\frac{1}{4}$ Pfund auf neun und vierzig Kreuzer; des Holländer Krull von 3 fl. pr.

Pfund auf einen Gulden 48 kr., und für $\frac{1}{4}$ Pf. auf 30 kr., und endlich der Cabanos Cigarren von 4 fl. 40 kr. auf vier Gulden 30 kr. herabgesetzt. Von diesem Zeitpunkte an wird der Halbknafter, Anies-Rollen, Ginge und Virginier, dann der unter dem Namen Sonn- und Mond bekannte Rauchtobak in Paketen und Briefen außer Verschleiß treten; statt des Sonn- und Mond-Rauchtobaks in Briefen aber echter Krull in Briefen im Preise von sieben Gulden 50 kr. für 100 Stück, und von fünf Kreuzer für einen Brief in Verschleiß gesetzt werden. —

Eben so wird vom 1. November 1844 angefangen der Detail-Verkauf der Cigarren, welche im Tariffe unter der Benennung: „feine Cigarren“ mit dem Preise von zwei Gulden für ein Kistchen mit hundert Stück, und von einem Gulden für ein Kistchen mit fünfzig Stück vorkommen, gestattet, und der Preis für den Kleinverschleiß mit einem und einem halben Kreuzer für das Stück bestimmt. — Diese Modificationen werden zufolge Präsidial-Decretes der wohlöbl. k. k. Steyer- u. ob. u. n. ö. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 23. September 1844, Z. 377, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Von der k. k. Cam. Bezirks-Verwaltung Laibach am 21. Oct. 1844.

Z. 1710. (2) Nr. 778|10512.

Zehent-Verpachtung.

Mit Bewilligung der löbl. k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach vdo. 21. October 1844, Z. 10,512, wird den 5. November d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei der Staatsherrschaft Adelsberg eine nochmalige Pachtversteigerung der zu dieser gehörigen Garben-, Sack-, Bienen-, Wein-, Tugend- und Erdäpfel-Zehente von den nachbenannten Ortschaften, und zwar: von Adelsberg, Galloch, Rakitnig, Landoll, Goreine, Bukuje, Raal, Buje, Neverke, Unterkoschana, Unter- und Oberurem, dann Oberlesetsche, für den Zeitraum von 6 Jahren, d. i. vom 1. November 1844 bis dahin 1850, abgehalten werden. — Hiezu werden die Pachtlustigen eingeladen, die Zehentholden aber noch insbesondere erinnert, von dem ihnen zustehenden Einstandsrechte entweder gleich bei der Licitation selbst, oder wenigstens binnen den nächsten 6 Tagen um so gewisser Gebrauch zu machen, als im Widrigen die Zehente der Frage den bei der Versteigerung verbliebenen Meistbietern in Pacht überlassen, und die später von den Gemeinden eingelangten Offerte hintangewiesen werden würden. — K. K. Verwaltungsamt Adelsberg am 21. Oct. 1844.

Z. 1706. (2) Nr. 3232.

Licitations-Kundmachung.

Die Realisirung des hierlands reassumirten Bauantrages über die zu Folge h. Hofkanzlei-Decretes vom 30. November 1843, Z. 36,193 und hohen Subernial-Intimates vom 12. December 1843, Z. 30,269, mit a. h. Entschliessung vom 11. November 1843 bewilligte Umlegung der Triester Commercial-Strasse bei Waittsch im Laibacher Straßen-Commissariate, ist mit Erlaß der hohen k. k. Hofkanzlei

vom 19. September 1844, Z. 29,470 und hoher Subernial-Verordnung vom 3. October 1844, Z. 22,867, in dem hofbauräthlich geprüften Kostenbetrage von 9545 fl. 21 1/2 kr. E. M. genehmiget worden. — Der Straßen-Umlegungsbau erstreckt sich auf eine Länge von 560 Klaftern, besteht in der Aufdämmung des Straßenkörpers, in der Erbauung einer gewölbten Brücke und in theilweiser Regulirung der zunächst befindlichen Serpentinien des Gradashza-Baches. — Der zur Umlegung beantragte Straßenzug führt in gerader Richtung links vom Dorfe Waittsch über die dortigen Wies- und Acker-Gründe und verbindet sich einerseits bei der gewölbten Brücke in Gleinig, andererseits außer dem Dorfe Waittsch in regelmäßigen Kurven mit der bereits regulirten alten Straße. — Die Krone der Straßendämmung erhält eine Breite von 36 Fuß sogestaltig, daß auf die eigentliche Fahrbahn 24 Fuß, auf jedes der beiderseitigen Banquetten aber, einschließlich der Streifsteine, 6 Fuß entfallen. — Die Dammböschungen müssen unter dem Winkel von 45 Graden nach der ausgesteckt werdenden Linie rein abgestochen, schichtenweise festgestampft und mit Dreeken-Wurzeln bepflanzt, die oberste Schichte der Banquette hingegen mit Rasen belegt, so wie die Fahrbahn auf die Breite von 24 Fuß mit einer Steingrundlage versehen, und darüber beschottert, überdies aber mit Streifsteinen von 5 zu 5 Klaftern begränzt werden. — Ueber den Gradashzabach kömmt eine bis zum Gewölbschlusse 6 1/2 Schuh hohe, im Lichten 18 Fuß breite gewölbte Brücke zu erbauen, der Bogen nach einem Kreissegmente von 60 Graden zu construiren und die Widerlager nebst den Flügelmauern mit Rohquadern herzustellen. Der Bau des Gewölbes ist aus Bruchsteinen nach dem Bogenschnitte auf 5 Seiten behaut, der beiden äußern Gewölbskränze hingegen, welche das übrige Mauerwerk um 1 1/2 Zoll zu übergreifen haben, aus steinmehmäßig rein bearbeiteten, 2 Fuß hohen, im Mittel 1 1/2 Fuß dicken und in das Gewölbe tief eingreifenden Quadern zu bewirken. Zur Verhütung einer möglichen Senkung der Brücke beim vorherrschenden weichen Grunde werden die Widerlager und Flügelmauern auf einem pillotirten Koste vom Kieferholze aufzuführen seyn. — Die Regulirung des Gradashza-Baches beschränkt sich auf die zunächst der neuen Straße befindlichen Serpentinien. Dieselbe besteht in der Aushebung eines Durchstiches 72 Klafter lang, 2° 5' 0" verglichen breit und 4 Fuß im Mittel tief, und umfaßt

auch die Absperrung der alten Rinnfäle. — Die weitem Bauplätze sowohl in Bezug auf die Straßenumlegung und auf die Erbauung der Brücke, als auf die Regulirung des Gradatschabaches, können in der bezüglichen Baubeschreibung und in den Bauplänen, diese aber in den gewöhnlichen Amtsstunden bei der gefertigten Baudirection, so wie an dem Licitationstage bei dem hiesigen k. k. Kreisamte eingesehen werden. — Hierüber wird die Minuendo-Versteigerung am 16. November 1844 Vormittags von 9 bis 12 Uhr bei dem hiesigen k. k. Kreisamte abgehalten und der hohen Orts sanctionirte Baubetrag von 9545 fl. 21 $\frac{1}{2}$ kr. C. M. als Ausrufspreis angenommen werden, was man mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß bringt, daß jeder Licitant gehalten ist: a) ein 5 % Badium des Fiscalpreises noch vor Beginn der Versteigerung entweder im Baren oder in Staatspapieren nach dem börsemäßigen Course berechnet, oder aber mittelst hypothekarischer Veranschreibung, welche von der k. k. Kammerprocuratur zu approbiren kömmt, zu Händen der Versteigerungs-Commission zu erlegen; b) im Erstehungsfall das Badium unter obigen Vorfichten in 10 % Caution des Erstehungsbetrages zu umwandeln; c) die Vorarbeiten des Straßen-Umlegungsbaues sogleich ohne Verzug in Angriff zu nehmen, daß derselbe bis Ende September 1845 vollständig beendet werde, und d) für die Solidität und Consistenz des Baues von dem Tage der Befundsaufnahme angefangen durch ein volles Jahr zu haften. — Was die Licitations-Verhandlung anbelangt, so wird sich deren Ratification vorbehalten. — Es steht dem Licitanten frei, die neue Straßen-Trace nebst dem Brückenbaue und der Regulirung des Gradatschabaches Tags vor der Versteigerung, nämlich am 15. November 1844 zwischen 9 und 3 Uhr in Loco in Augenschein zu nehmen, zu welchem Ende man die Verfügung getroffen hat, daß der Umlegungs- und Regulirungsbau bis dahin ausgestellt und am festgesetzten Tage von dem Laibacher k. k. Straßen-Commissariate localiter erläutert werde. — Jedem Unternehmungslustigen bleibt es unbenommen, bis zum Anfange der mündlichen Licitation sein auf 6 kr. Stempel geschriebenes versiegeltes Offert unter der Aufschrift: „Offert für den neuen Straßenumlegungsbau an der Triester- Straße bei Waitzsch im Laibacher Straßen-Commissariate“ der Licitations-Commission zu übergeben oder übergeben zu lassen. Im Offerte ist die vollkom-

mene Kenntniß der Baupläne, Baubeschreibung und Baubedingnisse zu bejahen, sich über den Erlag des 5 % Badiums bei einer öffentlichen Casse mittelst Beibringung eines Depositen-Scheines auszuweisen, oder das Badium in das Offert einzuschließen. In dem Offerte muß ferners der Geldbetrag, um welchen der Bau übernommen werden will, deutlich und bestimmt, sowohl mit Ziffern als Buchstaben ausgedrückt werden. Auf Offerte, die nicht auf obige Art stylisirt, sondern bedingt, oder mit Beziehung auf irgend einen andern Anbot gestellt sind, wird keine Rücksicht genommen werden. — Die eingelangten schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung von der Licitations-Commission in Anwesenheit der Licitanten eröffnet, die dießfälligen Anbote in das Versteigerungs-Protocoll eingetragen und der sich herausstellende Bestbieter bekannt gegeben werden. Bei gleichen mündlichen und schriftlichen Anboten hat der mündliche, und bei zwei gleichen schriftlichen jener Anbot den Vorzug, welcher durch die von der Licitations-Commission sogleich veranstaltete Lösung ermittelt wird. — Nach beendeter Versteigerung wird kein Anbot angenommen werden. — K. K. Landesbaudirection. Laibach am 18. October 1844.

Z. 1649. (3)

Nr. 3657.

Licitations- Kundmachung.

Da bei der von dem k. k. Bergamte zu Idria unterm 19. Juni d. J. kundgemachten und am 29. Juli d. J. alldort abgehaltenen Licitation wegen Uebernahme der Verfrachtung von Producten und Materialien zwischen Idria und Triest kein annehmbarer Anbot gemacht worden ist, so wird mit Beziehung auf die frühere dießfällige Kundmachung und die in dieser enthaltenen Bedingungen eine neuerliche Licitation auf den 30. October l. J. Vormittags um 9 Uhr ausgeschrieben, welche gleichzeitig bei dem k. k. Bergamte zu Idria und bei der k. k. Bergwerks-Producten-Verschleißfactorie in Triest abgehalten werden wird. — Hierauf Reflectirende werden zum persönlichen Erscheinen, oder zur Einsendung schriftlicher Offerte mit dem Anhange vorgeladen, daß sie die umständlichen Licitationsbedingnisse bei dem k. k. Bergamte zu Idria, bei der k. k. Berggerichts-Substitution in Laibach und bei der k. k. Bergwerksproducten-Verschleißfactorie in Triest einsehen können. — Von dem k. k. illyrischen Oberbergamte und Berggerichte zu Klagenfurt am 11. October 1844.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1724. (1) Nr 23729.

K u n d m a c h u n g.

Das Präsidium der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen hat beschlossen, nachdem die Aerial-Schmalten-Fabrik in Schlegelmühl aufgelassen wurde, die hier nachstehend verzeichneten Schmalten- und Eschel-Vorräthe, und zwar: a) auf dem Lager der k. k. Bergwerks-Producten-Verschleißdirection in Wien:

12	Fässer	FFFC	38	Centner	50	Pfund
36	"	FFC	131	"	40	"
75	"	FC	271	"	10	"
117	"	MC	427	"	5	"
85	"	OC	310	"	25	"
258	"	FFFE	941	"	70	"
269	"	FFE	981	"	85	"
290	"	FE	1058	"	50	"
218	"	ME	795	"	70	"
80	"	OE	292	"	—	"
507	"	OES	1850	"	55	"
262	"	(Eisenschel) OSS	195	"	75	"
	"	(blaue Streu)				

b) auf dem Lager der k. k. Bergwerks-Producten-Verschleißfactorie in Triest:

6	Fässer	FFFC	21	Centner	90	Pfund
9	"	FFC	32	"	85	"
7	"	FC	25	"	55	"
19	"	MC	69	"	35	"
14	"	OC	51	"	10	"
9	"	FFFE	32	"	85	"
9	"	FFE	32	"	85	"
9	"	FE	32	"	85	"
12	"	ME	43	"	80	"
9	"	OE	32	"	85	"
71	"	OES	258	"	50	"
10	"	OSS	10	"	—	"

im Wege der öffentlichen Concurrenz unter nachfolgenden Bedingnissen auszubieten: 1) Das k. k. Präsidium hat für jede Gattung dieser Vorräthe einen Minimalpreis angenommen, unter welchem diese nicht verkauft werden. — 2) Es werden dießfalls nur schriftliche, versiegelte Offerte zugelassen, dieselben müssen nebst der Bezeichnung der betreffenden Warengattungen auch die Angabe des Bezugortes (ob loco Wien oder Triest) der Preis in C. M., das Quantum in Wiener-Gewicht, für welches dieselben gestellt sind, genau beziffert, und die ausdrückliche Erklärung, daß den Differenzen sein Anbot ohne allen Vorbehalt binde, enthalten; ferner mit der Aufschrift auf dem Umschlage „Anbot auf Schlegelmühl'ser Farbewaren“ versehen seyn, und bei dem Präsidium

der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen in Wien, spätestens bis 12 Uhr Mittags am 16. December 1814 überreicht werden, nach welchem Zeitpuncte kein derartiger Anbot mehr angenommen wird. — 3) Es steht jedem Differenzen frei, sowohl über das ganze Quantum, als auch über Parthien desselben von Einer oder mehreren Gattungen, jedoch zusammen nicht unter Einhundert Centner, seinen Anbot einzureichen; auch bleibt es demselben überlassen, von den gewünschten Gattungen Muster bei der k. k. Bergwerks-Producten-Verschleiß-Direction in Wien oder bei der k. k. Verschleißfactorie in Triest einzusehen oder auch zu beziehen. — 4) Jedem Offerte ist ein Badium von 10% aus dem entfallenden Kaufschillingstrage im Baren, oder in Staatspapieren nach dem Tagescurs, mit Ausnahme der Staatsschuldverschreibungen von den Anlehen der Jahre 1834 und 1839, welche nach dem Nominalwerthe angenommen werden, oder in bankmäßigen, an die k. k. Bergwerksproducten-Verschleiß-Direction girirten Wechseln beizugeben. — 5) Sollten mehrere Offerte unter gleichen Bedingnissen über den ganzen Vorrath eintreffen, so wird, falls sie angenommen werden, das Quantum demjenigen zugeschlagen, dessen Offert früher eintlangte. — 6) Dem Käufer wird zum Bezuge des dießfalls erstandenen Schmalten- und Eschelquantums ein Zeitraum von drei Monaten, vom Tage der Annahme des Offertes, gestattet. — Die Bezahlung hat der Erstehende gleich nach der erhaltenen Intimation, daß sein Offert angenommen worden ist, entweder bar in Conventions-Münze, gegen Guthaltung eines dreimonatlichen Sconto von 1%, oder bankmäßigen Wechselbriefen zu leisten, wobei noch zu bemerken ist, daß das im Baren erlegte Badium mit eingerechnet, jenes in Staatspapieren oder Wechseln aber hinausgegeben werden wird. — 8) Es werden nur Offerte berücksichtigt, welche nach den hier vorgezeichneten Bestimmungen genau ausgestellt sind. — 9) Der Differenz ist nach Ablauf der Concurrsfrist mit seinem Anbote gebunden, so zwar, daß seinerseits die Nichterfüllung desselben, mit Bezug auf diese Kundmachung, den Verlust des von ihm laut des 4. Punctes erlegten Badiums nach sich zieht, welches ohne weiters dann dem Aeraer verfällt; für das Präsidium der k. k. Hofkammer im Münz- u. Bergwesen tritt jedoch erst die Verbindlichkeit nach dem gefaßten Beschlusse ein. — 10) Gleich nach dem Ablaufe der Concurrsfrist werden die eingelangen-

Dfferte geöffnet, zuerst geprüft, ob sie den obigen Puncten genügen, wobei die mangelhaften nicht berücksichtigt werden, die entsprechenden mit den Minimalpreisen verglichen, und demnach den vorausgeschickten Bestimmungen gemäß die Beschlüsse gefaßt, welche dann den Dfferenten unverzüglich bekannt gemacht werden. — Vom Präsidium der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen. Wien den 4. October 1844.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
 Z. 1707. (1) Nr. 6700.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Joseph Weißmann, gegen die Alois Kamutha'schen Erben, in die öffentliche Versteigerung des, den Exequirten gehörigen, auf 3834 fl. 5 kr. geschätzten, dem hiesigen Stadtmagistrate zinsbaren, hier in der Stadt sub Cons. Nr. 98 liegenden Hauses gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 2. September, 7. October und 11. November 1844, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Vertreter des Executionsführers, Dr. Zwayer, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 20. Juli 1844.
 Nr. 9488.

Anmerkung. Auch bei der zweiten Feilbietungs-Tagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen. Laibach den 12. Oct. 1844.

Aechtliche Verlautbarungen.

Z. 1711. (1) Nr. ¹¹⁴⁸²/₁₉₃₆

C o n c u r s

zur Befetzung einer Amtschreiberstelle. — Bei dem Verwaltungsamte der Cameralherrschaft Laibach in Krain ist die dritte, mit einem Gehalte jährlicher zweihundert fünfzig Gulden C. M., freier Wohnung und dem Holzdeputate jährlicher sechs Klafter harter Scheiter verbundene Amtschreiberstelle in Erlegung gekommen, zu deren provisorischer Be-

setzung der Concurß bis 15. November 1844 ausgeschrieben wird. — Jenen Individuen, welche sich sonach um diese Dienststelle bewerben wollen, haben ihre eigenhändig geschriebenen, gehörig documentirten Besuche, wodurch die zurückgelegten Studien, bisherige Dienstleistung oder Beschäftigung, Lebensalter, tadelloser Lebenswandel, volle Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache, und Kenntnisse in der Landamtirung legal nachgewiesen werden, und worin zugleich anzuführen seyn wird, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des Verwaltungsamtes Laibach verwandt oder verschwägert sind, noch vor Ablauf des oben festgesetzten Concurßtermines im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach zu überreichen. — Graz am 18. October 1844.

Z. 1729. (1) Nr. 6530.

K u n d m a c h u n g

Zur Beistellung der für das hiesige k. k. Straßhaus pro 1845 erforderlichen Material-Gegenstände, als: Baumöl, Wachskerzen, Rübsöl, Unschlittkerzen, Lampendocht, Wasserschäffer, Wasserkrüge, Strohbesen, Sägspäne, hölzerne Reise und Wachholderholz, wird am 31. d. M. bei diesem Magistrate von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Folge löbl. k. k. Kreisamts-Verordnung vom 19. October l. J., Z. 16366, eine Minuendo-Licitation Statt finden, wozu Unternehmungslustige mit dem Beisatze eingeladen werden, daß diese Materialien auf den Gesamtbetrag von 582 fl. 56¹/₄ kr. adjustirt sind, und daß diese Erfordernisse Artikelweise ausgedoten werden. — Stadtmagistrat Laibach am 25. October 1844.

Z. 1694. (3) Nr. 3539.

K u n d m a c h u n g

Um dem Publicum öftere Gelegenheit zur Correspondenz zwischen Laibach und Gottschee darzubieten, hat man beschlossen, statt der bisher wöchentlich zweimaligen Postbothenfahrten von Gottschee nach Laibach und retour eine wöchentlich dreimalige Postverbindung zwischen den genannten Orten herzustellen. — Diesem gemäß wird vom 1. November 1844 angefangen der Postbote jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag früh aus Gottschee abfahren und um 2 Uhr Nachmittags an den gedachten Tagen in Laibach ein treffen. — Die Retourfahrt von Laibach nach Gottschee erfolgt jeden Mittwoch, Freitag und Sonntag früh, und die Ankunft in Gottschee

um 2 Uhr Nachmittags. — Durch diese Cours-Vermehrung unterliegen die bezüglich der Gottschee-Laubacher Postverbindung bisher bestandenen Bestimmungen keiner Aenderung. Welches somit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Von der k. k. illyrischen Oberpostverwaltung. Laibach am 20. October 1844.

Z. 1713. (1)

Gymnasial-Rundmachung.

Da vermög des hohen Studienhofcommissions-Decretes vom 4. April 1827, Z. 1640, Niemand als Privatlehrer oder Instructor für Gymnasialschüler anerkannt werden darf, welcher nicht mit einem von dem Präfecte eines öffentlichen Gymnasiums ausgefertigten Lehrfähigkeitszeugnisse versehen ist; so haben sich alle Individuen, welche entweder öffentliche oder privatstudierende Gymnasialschüler unterrichten wollen und noch nicht mit einem solchen Zeugnisse versehen sind, der vorgeschriebenen Prüfung zu unterziehen. — Die Prüfung der Lehrer für Privatstudierende wird am hiesigen Gymnasium am 28. November, jene der Instructoren für öffentliche Schüler am 5. December d. J. abgehalten werden. — Diejenigen, welche Privatunterricht in den Grammatical-Lehrfächern geben wollen, haben sich bei dem Präfecten mit der schriftlichen Angabe ihres Namens, Standes oder Beschäftigung und Wohnortes einige Tage vor der Prüfung zu melden, und sich über die im Inlande vollendeten philosophischen Studien, insbesondere über die Erziehungskunde, wie auch mit einem Zeugnisse über die Unbedenklichkeit ihrer Grundsätze und über die Moralität ihres Lebenswandels; diejenigen aber, welche um das Befugniß-Zeugniß als Privatlehrer der Humanitätsclassen ansuchen, noch überdies mit den Zeugnissen über das Studium der Universal- und der österröichischen Staatengeschichte, der classischen Literatur, der griechischen Philologie und der Aesthetik auszuweisen. — Zur Instructoren-Prüfung für öffentliche Gymnasialschüler werden nur Jene zugelassen, welche sich vorher bei dem Präfecte mit solchen Studienzeugnissen ausgewiesen haben, aus denen zu ersehen ist, daß sie in allen Grammatical- und Humanitätsclassen aus allen Lehrgegenständen wenigstens durchaus die erste Fortgangsklasse, in Rücksicht der Sitten aber stets eine noch empfehlendere Klasse erhalten haben. — Die bereits geprüften und mit einem Befugniß Zeugnisse versehenen Privatlehrer und Instructoren haben dasselbe bis zum 15. November d. J. dem Gymnasial-Präfecte zur Bestätigung vorzuweisen, wenn es

nicht etwa von demselben ausgestellt oder schon bestätigt worden ist; widrigen Falls sie sich, so wie Jene, welche ohne Befugniß-Zeugniß instruiren, die Schuld selbst beimessen müssen, wenn an ihre Stelle befugte Privatlehrer und bestätigte Instructoren angestellt werden. Weil vermöge eben dieser Hofverordnung die Befugniß Zeugnisse nur auf die Dauer von sechs Jahren gültig sind, so haben sich alle Privatlehrer und Instructoren, deren Befugniß-Zeugnisse im Jahre 1839 oder noch früher ausgefertigt worden sind, um wieder gültige Zeugnisse zu erhalten, einer neuen Prüfung zu unterziehen. — Von der k. k. Landesgymnasial-Studien-direction zu Laibach am 24. October 1844.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1689. (1)

Nr. 3215.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiermit bekannt gemacht: Es sey bei diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurse über das gesammte bewegliche, und im Lande Krain befindliche unbewegliche Vermögen des am 25. November 1841 verstorbenen Gregor Supan von Kropp gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedacht Verschuldeten, resp. an dessen Verlaß eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, hiemit erinnert, bis 15. Jänner 1845 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider Herrn Franz Wertitsch von Beldes, als Gregor Supanschen Concurssmassvertreter, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in derselben nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlanget, zu erweisen, widrigen nach Verfließung dieses erstbestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, welche ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht dieses Concurssvermögens auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebühren, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Massa zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre; also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Massa schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Compensations-Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 17. October 1844.

Z. 1696. (1)

Nr. 2586.

E d i c t.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird bekannt gemacht, daß in der Executionssache des Johann Wolk von Landol, wider Anton Emerdu von Hrenoviz, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 30. Juni v. J. schuldigen 32 fl. 38 kr. c. s. c. in die executive Teilbietung des, dem Letztern gehörigen, dem Gute Neukofel sub Rectf. Nr. 71 dienst-

baren, gerichtlich auf 603 fl. 20 kr. bewertheten Grundstückes Euratniza, des darauf gebauten Hauses sammt Stallung gewilliget, und zur Vornahme die Termine auf den 11. November, den 11. December l. J. und den 11. Jänner l. J. Vormittag 9 Uhr in loco der Realität mit dem bestimmt worden seyen, daß nur bei der dritten Feilbietung die Realität unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werde. Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract, und die Bedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 27. September 1844.

3. 1717. (1) **E d i c t.** Nr. 3989.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 6. Juli 1844 zu St. Paul sub Consc. Nr. 12 verstorbenen Halbhüblers Thomas Garbeis, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen vermeinen, werden aufgefordert, bei der am 27. November l. J. Vormittags 9 Uhr hieramts anberaumten Citations- zugleich Abhandlungs- Tagssitzung sogleich zu erscheinen, als sie sich widrigenfalls die Folgen des §. 814 b. G. B. nur selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bez. Gericht der Umgebungen Laibach am 2. October 1844.

3. 1732. (1)

Die Verwalterstelle bei der Herrschaft Blödnigg, mit einem Jahresgehälte von 300 fl., freier Wohnung und Verpflegung, kömmt mit ersten Jänner 1845 in Erledigung.

Vorzugsweise lediger Stand, ein moralischer Charakter, Gewandtheit im Unterthans- und Grundbuchs-Fache, vorzüglich theoretisch-praktische Kenntniß in der Landwirthschaft, sind die Eigenschaften, auf welche bei der Besetzung besonders wird Bedacht genommen werden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre belegten Gesuche an den Herrschafts-Eigenthümer nach Blödnigg, oder in dessen Haus in Laibach in der Herrngasse Nr. 208 gelangen machen.

3. 1728 (1)

B e k a n n t m a c h u n g.

Ich bringe zur allgemeinen Bekanntmachung, daß ich seit 1. Juli l. J. zu der herobgesetzten Mauth, Kaffeh Pfundweise à fr. 20, 22, 24, 27 bis 30 kr.; Zucker Pfundweise à fr. 18, 20, 22 bis 24 kr.; Rübeöl doppelt raff. Pfundweise à fr. 13, in größern auch 12 kr., Speiseöl feines Pfundweise à 18 kr., etwas geringer à 17 kr., Tafelöl extrafein 22 kr., natürlich im Großern noch billiger verkaufe.

Sämmtliches habe erst kürzlich bezogen, und bitte um einen geneigten Zuspruch.

Laibach den 28. October 1844.

Vincenz Kenzenberg,
am Hauptplatz im Handlungslocal
vormals Jos. Sparoviz.

3. 1733.

A n z e i g e.

Die Unterzeichnete macht die Anzeige, daß bei ihr Wiener-Seidenhüte, Häubchen, Krägen und andere zum Frauen-Puße gehörige Waren nach der neuesten Mode gegen möglichst billige Preise zu haben sind. Hat ihr Gewölbe im Hause Nr. 12 am Hauptplatz.

Josephine Hottschevar,
Modistin.

3. 1730. (1)

A n z e i g e.

Der Eigenthümer Befertigte gibt sich die Ehre, hiermit zur Kenntniß zu bringen, daß er vor wenigen Tagen wieder mit einer frischen Auswahl der modernsten Damen-Sammet- et Seiden-Hüte, Damen-Chemisets, Krägen, Damen-Kopfpuß, feinen Blumen et Federn aus Wien versehen wurde, und sich mit diesen Artikeln zu möglichst billigen Preisen einem gütigen und zahlreichen Zuspruche bestens empfohlen hält.

Ferner findet der Befertigte anzuzeigen nöthig, daß er seine frühere Wohnung (hinter der Mauer) verlassen und seit Michaeli eine solche im Hohn'schen Hause, Nr. 262 am Hauptplatz im 1. Stockwerke, bezogen hat, worin sich auch das Local, wo obig angeführte Artikel zu haben sind, befindet.

Vincenz Klinger.

3. 1701. (3)

Joseph Weiman,

bürgl. Kupferstich- und Wechselblanketenbrucker, macht die ergebenste Anzeige, daß er sein voriges Quartier am Altenmarkt, im Hause des Herrn Schütz Nr. 164 im 2. Stock, wieder bezogen hat, und empfiehlt sich seinen hochverehrten Gönnern zu fernern geneigten Aufträgen.

Literarische Anzeigen.

Bei Ignaz Edl. v. Kleinmayr, Buch-Kunst- und Musikalien-Händler in Laibach, ist zu haben:

Löw, Dr. K. A., Naturgeschichte aller der Landwirthschaft schädlichen Insecten. 8. Mann. beim 1844. br. 1 fl. 30 kr.

Mögling, Th., die Seidenraupenzucht und deren Einführung in Deutschland. Mit Zeichnungen. 8. Stuttgart. 1844. 2 fl. 38 kr.

Paglia, G. V., der practische Oeconomieverwalter nach den Anforderungen der jetzigen Zeit. 8. Leipzig. 1844. 2 fl. 38 kr.